



Vertragsergänzung / Anlage zum Umschulungsvertrag

Zulassung zur Abschlussprüfung „Medizinische/r Fachangestellte/r“

Gemäß § 46 Abs.1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) entscheidet die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern über die Zulassung zur Abschlussprüfung. Hält die Ärztekammer die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird ein/e Umschüler/in nicht zur Prüfung zugelassen, kann die Ärztekammer nach § 8 Abs. 2 BBiG in Ausnahmefällen, auf Antrag der/des Umzuschulenden und in Absprache mit dem jeweiligen Kostenträger, die Umschulungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Der/die Umzuschulende wird zur Teilnahme am Berufsschulunterricht nach § 15 Abs. BBiG vom Arbeitgeber freigestellt. Der/die Umzuschulende ist nach § 13 Pkt. 2 BBiG verpflichtet, an Ausbildungsmaßnahmen, also vor allem am Berufsschulunterricht teilzunehmen. Während der gesamten Umschulungszeit besteht eine Berufsschulpflicht.

Mit der Anmeldung zur Zwischen- und Abschlussprüfung teilen die Ausbildungspraxis und die Berufsschule der Ärztekammer die Fehlzeiten der/des Umzuschulenden mit.

Hat der/die Umzuschulende mehr als **30 Tage** in der Berufsschule **und** mehr als **30 Tage** in der Ausbildungspraxis gefehlt, entscheidet die Ärztekammer nach Anhörung der Berufsschule und der Ausbildungspraxis, ob trotz der Fehlzeiten, unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes, eine Zulassung zur Abschlussprüfung gerechtfertigt ist.

Wird durch die Berufsschule oder durch die Ausbildungspraxis nachgewiesen, dass das Ausbildungsziel aufgrund zu hoher Fehltagel nicht erreicht werden konnte, wird eine Zulassung zur Abschlussprüfung in Frage gestellt.

Bei Nichtzulassung zur Abschlussprüfung wird den Vertragspartnern die Verlängerung des Umschulungsvertrages – auf Antrag der/des Umzuschulenden (und Rücksprache mit dem Kostenträger) – um ein halbes Jahr empfohlen.

Ansonsten endet das Umschulungsverhältnis mit Ablauf des Vertrages.

Datum:

.....
Stempel und Unterschrift der Ausbildungspraxis

.....
Umzuschulende/r